

**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 23.02.2016
für den Friedhof Evensen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Trinitatis in Sehlem**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Trinitatis in Sehlem am 29.09.2015 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Trinitatis in Sehlem vom 23.02.2016 wird wie folgt geändert:

Nach § 15 a wird § 15 b eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

§ 15 b Umwandlung in ein pflegefreies Rasengrab

- (1) Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person können Grabstätten gem. § 12 - Reihengrab, § 13 - Wahlgrab oder § 14 - Urnenwahlgrab während der Ruhezeit in ein pflegefreies Rasengrab umgewandelt werden.**

Wird dem Antrag durch den Friedhofsträger stattgegeben, sind auf Veranlassung und auf Kosten der nutzungsberechtigten Person der Grabstein und die Einfassung zu entfernen und durch eine im Boden liegenden Steinplatte zu ersetzen, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Grabplatte hat die Maße 400mm x 300mm x 40mm und wird durch den Nutzungsberechtigten oder einem von ihm beauftragten Dritten beschafft und gesetzt.

Für die weitere Gestaltung nach der Umwandlung, gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 und § 15 a Abs. 2 der Friedhofsordnung für pflegefreie Grabstätten.

Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Gebühr für die Standsicherheitsüberprüfung.

- (2) Für die anfallende Rasenpflege durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten, wird für die Restlaufzeit eine Gebühr erhoben.**
- (3) Die Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. § 11 (5) ist nur in umgewandelten Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten möglich.**
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten.**

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Sekten, den 29.04.25

Der Kirchenvorstand:

.....
Vorsitzende



.....
Kirchenvorsteher/In

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 29.06.25

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter

